

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Lancken-Granitz**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S.146), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBL.M-V S. 777,883) beschließt die Gemeindevertretung Lancken-Granitz am **5.8.2020** nachfolgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Kurabgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Lancken-Granitz ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird durch die Gemeinde Lancken-Granitz für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen erhoben.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen einschließlich des Naturstrandes in Neu Reddevitz wird eine Kurabgabe erhoben.
- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Erhebungsgebiet / Entstehen der Abgabepflicht**

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lancken-Granitz mit den Orten:
  - Blieschow,
  - Burtevitze,
  - Dummertevitz,
  - Garftitz,
  - Gobbin,
  - Lancken-Granitz,
  - Neu Reddevitz
  - Preetz.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in einem der Orte der Gemeinde Lancken-Granitz. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten.

### § 3

#### **Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres als Einheitssatz gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

### § 4

#### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt oder bereit hält oder eine Unterkunft in Wohnwagen, Booten, Zelten oder dergleichen nimmt.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, sind ebenfalls ortsfremde Personen, auch wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

### § 5

#### **Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde von allen Personen erhoben.  
Die Kurabgabe beträgt pro Tag **1,10 €**.  
An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. Die Kurabgabeschuld besteht für jeden Aufenthaltstag.
- (2) Die Jahreskurkarte gemäß § 8 Abs. 2 beträgt **44,00 €**.

- (3) Im Kurabgabesatz ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21. Februar 2005 enthalten.

## **§ 6**

### **Befreiung von der Kurabgabe**

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

1. der Ehegatte, Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger und Schwägerinnen ersten Grades von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern die verwandten Personen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Gemeinde Lancken-Granitz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
3. Schwerbehinderte ab 80 % und deren Begleitperson sind gegen Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises von der Kurabgabe befreit.

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Erhebungsform**

- (1) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz
- (2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
- (3) Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Gemeinde für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Abgabepflichtigen einzuziehen.

## **§ 8**

### **Eigentümer / Besitzer von Wohnungseinheiten**

- (1) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sowie von dauernd zu Wohnzwecken nutzbaren Wohnlauben sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Tourist-Informationsstelle abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.
- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sowie von dauernd zu Wohnzwecken nutzbaren Wohnlauben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet

a) unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, der am 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig ist. Das gilt auch für diejenigen Besitzer von Wohnungseinheiten sowie von dauernd zu Wohnzwecken nutzbaren Wohnlauben, welche zu deren dauerhaft entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung berechtigt sind. Dauerhaft in diesem Sinne ist eine Nutzungsberechtigung, soweit die Nutzungsdauer über einem Monat liegt. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Tourist-Information eine Jahreskurkarte.

b) zur Verwaltungsvereinfachung werden die Jahreskurabgabepflichtigen mittels Vorauszahlungsbescheid zur Abgabentrachtung herangezogen von allen anderen beherbergten Personen, einschließlich der Familienangehörigen, gemäß der vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Tourist-Informationsstelle abzurechnen.

- (3) Abgabepflichtige nach Abs. 2 (b) können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe den Satz der Jahreskurabgabe zahlen.

## § 9

### **Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die kurbeitragspflichtige Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ankunft, an den Tourist-Informationsstelle der Gemeinde durch das zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem weiterzuleiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen müssen den bei ihnen verweilenden abgabepflichtigen Personen unverzüglich eine Kurkarte ausstellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem erfasst und weiter geleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Tourist-Informationsstelle der Gemeinde Kurkartenvordrucke.
- (4) Entsprechend Bundesmeldegesetz § 30 haben der Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und spätestens 3 Monate danach zu vernichten.
- (5) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Kurabgabe seiner Gäste.
- (6) Kommt der Beherberger seiner Meldepflicht und Abführungspflicht auch nach Aufforderung nicht frist- und ordnungsgemäß nach, hat die Tourist-Informationsstelle der Gemeinde das Recht, die Kurabgabe auf Grund einer Schätzung anhand der durchschnittlichen Belegungswerte in der Gemeinde in Form eines Abgabenbescheides festzusetzen. Die Abgabe ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Name, Anschrift und Aufenthaltszeitraum der Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Zur Einziehung der Kurabgabe verpflichtete Personen sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Gemeinde Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabe zu gewähren.
- (9) Für die, in der Tourist-Informationsstelle erstellten Kurkarten, wird dem Wohnungsgeber nach Jahresende zum 31.01. des Folgejahres ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 20 % der einbezahlten Kurabgabe durch die Tourist-Informationsstelle in Rechnung gestellt.

## **§ 10**

### **Verwendung und Speicherung von Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Melderegisterauskünfte
  - Beherbergungsnachweise nach dem Bundesmeldegesetz
  - Grundstückseigentümerverzeichnis
  - Fremdenverkehrsveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Tourist-Informationsstelle der Gemeinde elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von einem viertel Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an anderen Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

## **§ 11**

### **Zwangsbeitreibung**

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltung-Vollstreckungsgesetz (VwVG). Dabei kann sich die Gemeinde an den Abgabepflichtigen oder den Beherberger halten.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag am 01.01.2021 in Kraft.

Lancken-Granitz, den \_\_\_\_\_

H. Hoffmann

Bürgermeisterin